

2. Änderungsverordnung zur

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde

Neufahrn b. Freising vom 26.07.2018;

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.03.2019

(Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird für alle Wahlen, außer Kommunalwahlen, gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 30 Plakate pro Wahl in der Größe DIN A1 aufzustellen.

Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

- (2) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird bei Kommunalwahlen gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 40 Plakate pro Gemeindewahl und höchstens 20 Plakate pro Landkreiswahl in der Größe DIN A1 aufzustellen.

Die Abs. 2 bis 7 in § 5 verschieben sich aufgrund des eingefügten Abs. nach unten und werden jeweils in Abs. 3 bis 8 umbenannt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn, den 30.09.2019

Franz Heilmeyer

- I. Die Verordnung vom 26.07.2018 wurde durch Anschlag den Gemeindetafeln bekannt gemacht (Bekanntmachung vom 02.08.2018).

Die Verordnung tritt am 09.08.2018 in Kraft.

- II. Die 1. Änderung der Verordnung wurde am 21.03.2019 durch Aushang an den Gemeindetafeln bekannt gemacht.

Die Änderung der Verordnung ist am 28.03.2019 in Kraft getreten.

- III. Die 2. Änderung der Verordnung wurde am 02.10.2019 durch Aushang an den Gemeindetafeln bekannt gemacht.

Die Änderung der Verordnung tritt am 09.10.2019 in Kraft.

Neufahrn, den 30.09.2019

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister